

Die Bürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn
Thomas Hilbrich
Ebelstraße 39
35392 Gießen

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Telefon: 0641 306 – 1004/1016

Telefax: 0641 306 - 2015

E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de
sandra.siebert@giessen.de

(vorab per E-Mail ab: 15.05.15)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
16.04.2015

Unser Zeichen

II-Wei./si.- ANF/2713/2015

Datum

15.05.2015

Bebauungsplan GI 03/16 "Bergkaserne III"

hier: Beantwortung Ihrer Anfrage vom 16.04.2015, ANF/2713/2015 gemäß § 31 GO

Sehr geehrter Herr Hilbrich,

hiermit möchte ich Ihnen Ihre **sieben** Anfragen beantworten.

Fragen

Die Bürgermeisterin, Frau Weigel-Greilich, hat in den letzten Wochen mehrfach gesagt, dass die Fällung der im Bebauungsplan festgesetzten Kastanienbäume auf dem Gelände der Bergkaserne durch die Stadt nicht zu verhindern gewesen wäre, weil der Investor auf einem Privatgrundstück tätig geworden sei und -es damit einer städtischen Erlaubnis zur Fällung nicht bedurft hätte.

1. Was sind die rechtlichen und naturschutzfachlichen Grundlagen für diese Aussage?

Antwort Magistrat:

Die rechtlichen Grundlagen der o.g. Aussage lassen sich auf die gesetzlichen Grundlagen bzgl. des Eigentums zurückführen. Grundsätzlich kann der Eigentümer mit seinen Sachen nach Belieben verfahren (§ 903 BGB). Bäume sind wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks (§ 94 Abs. 1 BGB) und werden damit vom Grundeigentum umfasst. Staatliche Stellen können in das Eigentumsrecht nur eingreifen, wenn es eine Rechtsvorschrift gibt, die der staatlichen Stelle das Eingreifen erlaubt. Zu den staatlichen Stellen in diesem Sinne zählt auch der Magistrat als Verwaltungsbehörde der Stadt (§ 66 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung – HGO -).

Im Fall der Kastaniengruppe kennzeichnet die Planzeichnung zum Bebauungsplan Bergkaserne III die gefälltten Bäume als zu erhalten. Die Fläche, auf der sie stehen, ist als private Parkanlage festgesetzt. Ziffer A 5.6 verlangt die fachgerechte Pflege der Bäume und bei Ausfällen, dass sie

ersetzt werden. Diese Regelung hat Satzungscharakter (§ 10 Abs. 1 BauGB), ist also geltendes Recht. Ein Genehmigungsvorbehalt für Baumfällungen wird damit aber nicht begründet.

Der Bebauungsplan gibt vor, dass die Bäume bei Ausfall entfernt und ersetzt werden. Wird der Ausfall nicht nachgewiesen, würde die Entfernung der Bäume gegen den Bebauungsplan als Satzung verstoßen und wäre rechtswidrig. Die Stadt wäre dann nach § 1 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über Sicherheit und Ordnung (HSOG) verpflichtet zu prüfen, ob sie die Entfernung der Bäume untersagt. Ob die Stadt einschreitet, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen (§ 5 HSOG). Aus diesem Grund hat der Eigentümer der Stadt über das Gutachten nachweisen wollen, dass die Voraussetzungen, unter denen der Bebauungsplan die Entfernung der Bäume erlaubt, vorliegen.

Das Gutachten hat den Nachweis geführt, dass ein Einschreiten gegen die beabsichtigten Fällungen unverhältnismäßig gewesen wäre. Der Bebauungsplan setzt für die Standorte der Bäume einen Park fest. In einer solchen Grünanlage entsprechen in absehbarer Zeit absterbende Bäume nicht den Planungszielen. Es würde keinem vernünftigen Zweck dienen, den Eigentümer zu zwingen, absehbar ausfallende Bäume erst dann zu ersetzen, wenn sie ausgefallen sind. Das wäre übrigens auch unter Geltung einer Baumschutzsatzung nicht anders zu beurteilen.

Eine Prüfung des Zustands der Bäume war zudem erforderlich, um feststellen zu können, ob die Fällung artenschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatG) verbieten, besonders geschützte Tierarten zu verletzen, zu töten, ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Von diesen Verboten können nach § 45 Abs. 7 BNatG Ausnahmen zugelassen werden. Zuständig dafür ist die untere Naturschutzbehörde (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. cc des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatG)). Untere Naturschutzbehörde ist der Magistrat (§ 1 Abs. 3 HAGBNatG).

Also hatte der Magistrat zu prüfen, ob die Baumfällung artenschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist. Die Prüfung hat stattgefunden und hat ergeben, dass die Baumfällung nicht gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatG verstößt. Also bestand auch keine artenschutzrechtliche Rechtsgrundlage, einen Ausnahmeantrag zu verlangen und die Fällung zu untersagen.

Naturschutzfachlich wurden die Bäume aufgrund des vorliegenden ökologischen Gutachtens (BIOPLAN, 2012) als ökologisch wertvoll eingestuft. Dieses Gutachten prüfte jedoch nicht die Vitalität der Bäume. Dies erfolgte zu einem späteren Zeitpunkt, kurz vor der Bauphase. Der vom Investor beauftragte Baumsachverständige stellte die Abgängigkeit der Bäume fest. Dies steht jedoch nicht im Widerspruch zur städtebaulich getroffenen Festsetzung, da bei Abgang der Bäume Ersatzpflanzungen vorzunehmen sind. Naturschutzfachlich haben abgängige Bäume einen ökologischen Wert, vorrangig sind aber Aspekte der Verkehrssicherungspflicht und des Privatrechtes zu betrachten. Die Aussage beruht auf einer rein rechtlichen Grundlage.

2. Trifft es somit zu, dass Baumfällungen im Stadtgebiet generell nicht anzeigepflichtig und immer ohne Zustimmung der Stadtverwaltung durchführbar sind, solange sie auf Privatgelände stattfinden?

Antwort Magistrat:

Die Fällung von Bäumen in Gießener Stadtgebiet bedarf grundsätzlich, gleichgültig ob auf privatem oder öffentlichem Gelände, keiner Anzeige oder Genehmigung. Anders ist es in Bereichen, für die eine gesetzliche Vorschrift einen Genehmigungsvorbehalt aufstellt. Solche Genehmigungsvorbehalte können auf zahlreichen Rechtsvorschriften beruhen und lassen sich kaum abschließend aufzählen. Sie können beispielsweise in Natur- und Landschaftsschutzgebieten bestehen, sie bestehen im Wald unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) und im Außenbereich aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 17 Abs. 3 BNatG). Im bebauten oder beplanten Bereich bestehen solche Genehmigungsvorbehalte in aller Regel allenfalls im Hinblick auf das Artenschutzrecht des § 44 Abs. 1 BNatG.

3. Können demnach auch auf dem Gelände des zu entwickelnden US-Depots ohne Genehmigung Bäume in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist (Oktober bis Februar) beliebig gefällt werden?

Antwort Magistrat:

Ja, sofern die unter 1. und 2. beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Der Bebauungsplan befindet sich momentan in der Vorentwurfsausarbeitung. Im Zuge dessen werden auch aufgrund der zurückliegenden Erfahrungen die vorhandenen Baum- und Gehölzbestände einer eingehenden naturschutzfachlichen Überprüfung unterzogen und ggf. mit entsprechenden Festsetzungen planungsrechtlich gesichert.

Angrenzend an den ehemaligen Heyligenstaedt-Parkplatz war im B-Plan (GI 04/29) auf dem städtischen Kindergartengelände ein alter Kirschbaum zum Erhalt festgesetzt. Dieser Baum wurde von der Stadt in diesem Jahr gefällt mit der Begründung, dass er „nach erfolgter Bebauung die Nutzung des neuen Gebäudes beeinträchtigt“.

4. Was bedeutet dies für alle anderen festgesetzten Bäume in den verschiedenen Bebauungsplänen?

Antwort Magistrat:

Eine allgemeingültige, in die Zukunft gerichtete Prognose über einzelne in verschiedenen Bebauungsplänen festgesetzte Bäume kann natürlich nicht abgegeben werden. Grundsätzlich ist immer der Einzelfall zu betrachten und zu beurteilen.

In diesem Fall teilte das Gartenamt mit, dass aufgrund einer durch eine Anwohnerbeschwerde veranlasste genauen Begutachtung des Einzelbaumes festgestellt wurde, dass die Kirsche u.a. Schäden im Kronenaufbau und im Wurzelbereich aufgewiesen hat und am Standort keine günstige Entwicklungsprognose begründet werden konnte. Daher wurde der Baum entfernt.

5. Welche rechtliche Verbindlichkeit hat im Bebauungsplan die Festsetzung von Bäumen zum Erhalt, wenn wie geschehen im öffentlichen Raum (siehe Kirschbaum) und auf privatem Gelände (siehe Kastanien) jederzeit eine Fällung möglich ist?

Antwort Magistrat:

Gemäß der oben stehenden Ausführungen zu 1. und 2. hat die Festsetzung von Bäumen zum Erhalt in Bebauungsplänen Satzungscharakter. Dennoch können zum Erhalt festgesetzte Bäume unter den oben dargelegten Voraussetzungen gefällt werden. Gleichwohl können im Fall des Abgangs von gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Bäumen Ersatzpflanzungen notwendig werden

Die Erhaltungsfestsetzung in einem Bebauungsplan muss gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB städtebaulich erforderlich sein und nach § 9 Abs. 1 BauGB städtebaulichen Gründen dienen. Die städtebaulichen Gründe können daher von Bebauungsplan zu Bebauungsplan unterschiedlich sein und entscheiden sich nach dem Planungskonzept der Gemeinde. Sofern die Festsetzung nicht dem Schutz individueller Pflanzen dient, sondern der vorhandene Bestand als „Funktionsgrün“ erhalten werden soll, können auch Ersatzpflanzungen den Zweck der städtebaulichen Konzeption erfüllen (vgl. BVerwG Urt. vom 8. Oktober 2014 – 4 C 30.13).

6. Werden entlang der Lahn im Bereich des Bebauungsplan Nr. G54 „Hessenhalle“ (Teilgebiet Schlachthof tatsächlich, wie der Presse zu entnehmen, Bäume gefällt werden?“

Antwort Magistrat:

Die in der Presse dargestellten und von Baum- und Strauchbewuchs befreiten Ansichten des Lahnufers betreffen nicht den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes bzw. seiner 2. Änderung (Schlachthofgelände) und unterliegen daher nicht den Festsetzungen.

Darüber hinaus sind die in der Presse unlängst dargestellten Perspektiven der zukünftigen Schlachthofansicht nicht vom Magistrat der Stadt Gießen erstellt und freigegeben worden. Auffällig ist, dass neben dem massiven Beschnitt auch die Darstellung des Wasserpegels der Lahn nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Eine teilweise Beseitigung des Grünbestandes ist im Zusammenhang mit einem bestehenden Hochwasserschutzdeich, der prinzipiell von Bewuchs freizuhalten ist, vonseiten der zuständigen Behörden in Prüfung. Ergebnisse hierzu liegen noch nicht vor. Jedoch geht der Magistrat davon aus, dass weder kurzfristig noch im in der Presse dargestellten Umfang Eingriffe in den Uferbewuchs erfolgen werden. Wenn diese tatsächlich erforderlich werden würden, müssen die natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

Bezüglich der geplanten Einrichtung einer Außenbewirtschaftung für einen im Schlachthof vorgesehenen Gastronomiebetrieb sind keine Baumfällungen erforderlich. Insbesondere der Baumbestand entlang der Schlachthofstraße steht keinesfalls zur Disposition.

7. Strebt der Magistrat an, für die Stadt Gießen eine neue und auf die aktuellen Gießener Verhältnisse zugeschnittene Baumschutzsatzung zu erarbeiten?“

Antwort Magistrat:

Der Agendarat hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, dass sich die Stadt Gießen wieder eine Baumschutzsatzung geben möge. Diese Vorlage wurde von der Agendagruppe Energie eingebracht. Der Antrag wurde im Agendarat konsensual, also nach den Richtlinien der Agenda einstimmig mit den Stimmen der AgendasprecherInnen, der VertreterInnen der Fraktionen und des Magistrates beschlossen und richtet sich via Bauausschuss an die Stadtverordnetenversammlung. Aus den Diskussionen der letzten Jahre ist erwartbar, dass dieser Antrag auch im Stadtparlament

eine breite Zustimmung finden werden wird. Daher wird sich der Magistrat mit hoher Wahrscheinlichkeit nach der nächsten Stadtverordnetensitzung intensiver mit dem Thema Baumschutzsatzung beschäftigen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Bürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
FW-Fraktion
DIE.Linke-Fraktion
FDP-Fraktion
Piraten-Fraktion
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen